

ZH_OBERGERICHT RT220114 vom 27. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220114

FR: ZH_OBERGERICHT RT220114 du 27 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220114 del 27 giugno 2022

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller stütze sein Rechtsöffnungsgesuch auf den Entscheid des Kreisgerichts B._____ vom 7. Januar 2021, worin die Gesuchsgegnerin zur Zahlung der Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 3'300.–, unter Verrechnung mit dem von ihr geleisteten Vorschuss von Fr. 1'600.–, verpflichtet worden sei. Auf die Berufung gegen den Entscheid des Kreisgerichts B._____ vom 7. Januar 2021 sei das Kantonsgericht B._____ mit Entscheid vom 13. Juli 2021 nicht eingetreten und auf die Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts B._____ vom 13. Juli 2021 sei das Bundesgericht mit Urteil vom

E. 5

November 2021 ebenfalls nicht eingetreten, weshalb der Entscheid des Kreisgerichts B._____ vom 12. Januar 2021 [recte: 7. Januar 2021; Urk. 3/2] rechtskräftig sei und einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstelle (Urk. 14 S. 3). Da das Rechtsöffnungsgericht bei der definitiven Rechtsöffnung lediglich prüfe, ob für den in Betreuung gesetzten Betrag ein vollstreckbarer Titel vorliege, seien die Einwendungen der Gesuchsgegnerin zum Inhalt der vorgenannten Entscheide

- 3 - nicht zu hören. Anderweitige Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstehen würden, habe die Gesuchsgegnerin weder vorgetragen noch gingen solche aus den Akten hervor, weshalb in Bezug auf die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'700.– samt Zinsen zu 5 % seit 12. Januar 2022 definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 14 S. 4). Soweit der Gesuchsteller auch Rechtsöffnung für die Mahngebühr von Fr. 50.– verlange, habe er keinen Rechtsöffnungstitel eingereicht, weshalb diesbezüglich das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen sei. Bezüglich des Zinses von 5 % seit 12. Januar 2022 auf Fr. 50.– sei auf das Rechtsöffnungsgesuch mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten (Urk. 14 S. 4 f.). 3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerde begründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 4. Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift der Gesuchsgegnerin nicht. Soweit verständlich, macht sie darin

Ausführungen zum Sachverhalt des Entscheids des Kreisgerichts B._____ vom 7. Januar 2021, wo- bei sie insbesondere Korruptionsvorwürfe gegen verschiedene in die Entscheide involvierte Personen erhebt (Urk. 13). Damit geht die Gesuchsgegnerin nicht ein- mal ansatzweise auf die entscheiderelevanten Erwägungen der Vorinstanz ein. Wie diese bereits zutreffend ausführte, stellt das Verfahren auf definitive Rechts- öffnung ein reines Vollstreckungsverfahren dar; es geht hier nur noch um die Voll-

- 4 - streckung einer Forderung, über die bereits rechtskräftig entschieden wurde. Ob die Forderung zu Recht besteht oder nicht, war Thema des Verfahrens, welches zum Entscheid geführt hat, welcher nunmehr zu vollstrecken ist. Im Rechtsöff- nungsverfahren darf die Forderung nicht mehr überprüft werden; das Rechtsöff- nungsgericht ist keine Rechtsmittelinstanz (vgl. dazu BGE 143 III 564 E. 4.3.1 = Pra 107/2018 Nr. 132; BGE 142 III 78 E. 3.1). Nach dem Gesagten kommt die Gesuchsgegnerin ihrer Begründungsobliegenheit nicht nach (vgl. oben Ziff. 3), weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 5.1

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Ge- richtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 5.2

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.